

## G E S C H Ä F T S O R D N U N G

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Geschäftsordnung des Schwimm-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (SVMV) gilt im Rahmen der gültigen Satzung.
- 1.2. Die Geschäftsordnung legt die Richtlinien für die Durchführung des Geschäftsbetriebes im Arbeitsbereich des Präsidiums und der Ausschüsse fest.
- 1.3. Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Versammlungen.

### 2. Durchführung des Geschäftsbetriebes

- 2.1. Jedes Präsidiumsmitglied erledigt verantwortlich den im Rahmen seines Ressorts anfallenden Geschäftsverkehr.
- 2.2. Berührt der Schriftverkehr mehrere Ressorts, ist der Vorstand zu beteiligen.
- 2.3.1. Schriftstücke, die dem SVMV außerordentliche, rechtliche Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Unterschrift des betroffenen Ressortleiter sowie eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 2.3.2. Schriftstücke, die dem SVMV außerordentliche, rechtliche Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 2.3.3. In Abweichung von 2.3.2. können die Präsidiumsmitglieder gemäß Satzung § 16 monatlich über 1/12 der ihnen laut Haushaltsplan zugewiesenen Mittel des ordentlichen Haushalts ohne besondere Zustimmung des Vorstandes verfügen.  
In Abstimmung mit dem Schatzmeister kann über weitere Mittel verfügt werden.
- 2.4. Das Präsidium verfügt über Einnahmen und Ausgaben des vom Vorstand genehmigten Haushaltsvoranschlages.
- 2.5.1. Die Protokolle des Verbandstages und der Veranstaltungen des SVMV sind für dauernd zu archivieren.
- 2.5.2. Haushaltsvoranschläge, Abrechnungsunterlagen und Kassenbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.
- 2.5.3. Rechtlich verbindliche Schriftstücke sind bis zur Beendigung der Verbindlichkeit aufzubewahren.
- 2.6. Rundschreiben, die von Mitgliedern des Präsidiums herausgegeben werden, sind zu nummerieren und beginnen jeweils mit dem Kalenderjahr neu zu zählen.
- 2.7. Die vom Verbandstag festgelegten Beiträge sind von den Mitgliedern dem Schatzmeister zuzuleiten. Befreiungen von der Beitragspflicht gemäß § 8 der Satzung sind vom Präsidium zu beschließen.

### 3. Versammlungsordnung

- 3.1. Die Versammlungsordnung gilt für sämtliche Sitzungen/Tagungen der Organe des SVMV und der Schwimmjugend, der Ausschüsse und des Schiedsgerichtes.

- 3.2. Der Verbandstag, die Jugendvollversammlung und die Sitzung der Ausschüsse sind öffentlich. An Sitzungen des Präsidiums können Vorstandsmitglieder der Vereine und die Vertreter der Fachausschußvorsitzenden ohne Stimmrecht teilnehmen.  
Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 3.3. Bei Sitzungen der Organe des SVMV kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß kann nur aus zwingenden Gründen (z.B. Personaldebatte) erfolgen.
- 3.4. Der Verbandstag kann auf Antrag und mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterbrochen werden.
- 3.5. Der Verbandstag ist zu unterbrechen, wenn das Präsidium sich zu einer Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zurückziehen muß.
- 3.6. Der Verbandstag ist zu unterbrechen, wenn die Hälfte der zu Zeitpunkt der Feststellung der Beschlußfähigkeit Stimmberechtigten den Versammlungsraum verlassen haben.
- 3.7. Der Verbandstag und die Jugendvollversammlung gelten als unterbrochen, wenn sich der Versammlungsleiter kein Gehör verschaffen kann und seinen Platz zum Zeichen der Unterbrechung verläßt.
- 3.8.1. Eine Versammlung kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag und mit Zustimmung der Versammlung beendet werden.
- 3.8.2. Die offizielle Beendigung einer Versammlung ist durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
4. Fristen
- 4.1. Die Einberufung des Verbandstages sowie die dabei zu beachtenden Fristen regelt die Satzung des SVMV.
- 4.2. Die Einberufung der Jugendvollversammlung sowie die dabei zu beachtenden Fristen regelt die Jugendordnung des SVMV.
- 4.3. Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse hat durch schriftliche Einladung an die teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
- 4.4. Mit der Einberufung einer Versammlung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
- 4.5. Finden im Rahmen der Versammlung Wahlen statt, sind die zu besetzenden Ämter in der Einberufung zu benennen.
5. Beschlußfähigkeit
- 5.1. Die Beschlußfähigkeit des Verbandstages und des Beirates regelt die Satzung des SVMV.
- 5.2. Die Beschlußfähigkeit der Jugendvollversammlung regelt die Jugendordnung des SVMV.
- 5.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiums- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.4. Die Beschlußfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt.
6. Versammlungsleitung
- 6.1.1. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten eröffnet, er führt die Wahl der Versammlungsleitung durch.

- 6.1.2. Die Versammlungsleitung des Verbandstages besteht aus einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern.
- 6.2. Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Jugendwart oder einem Mitglied des Jugendvorstandes.
- 6.3. Die Leitung der Präsidiumssitzungen obliegt dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied.
- 6.4. Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden geleitet.
7. Bestimmungen für den Verbandstag
- 7.1. Nach der Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlußfähigkeit erfolgt die Wahl der Versammlungsleitung.
- 7.2. Die Versammlung beschließt die Tagesordnung. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die nach Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gestellt werden können, hat der Versammlungsleiter vor der Beschlußfassung entscheiden zu lassen.
- 7.3. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Versammlung kann die Reihenfolge jederzeit geändert werden.
- 7.4. Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden; hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlußfähigkeit anwesenden Stimmen.
- 7.5. Die Tagesordnung des Verbandstages muß folgende Punkte aufnehmen:
- a) Eröffnung und Begrüßung
  - b) Feststellung der Delegierten, der vertretenen Stimmen und der Beschlußfähigkeit
  - c) Wahl der Versammlungsleitung und Übernahme der Leitung
  - d) Festsetzung der Tagesordnung
  - e) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages - soweit erforderlich
  - f) Berichte der Präsidiumsmitglieder
  - g) Kassenprüfungsbericht
  - h) Entlastungen
    1. Schatzmeister
    2. Präsidium
  - i) Wahlen
  - j) Anträge
  - k) Genehmigung des Haushalts
  - l) Festsetzung des nächsten Verbandstages
  - m) Verschiedenes
- 7.6. Der Verbandstag ist nicht beschlußfähig, wenn sich mehr als die Hälfte zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlußfähigkeit anwesenden stimmberechtigten Delegierten aus der Versammlung entfernt hat. Der Verbandstag muß in diesem Fall solange unterbrochen werden, bis die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist.
- 7.7. Protokoll
- 7.7.1. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muß unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht werten.
- 7.7.2. Der Protokollführer des Verbandstages wird vom ausrichtenden Verein im Einvernehmen mit dem Präsidium gestellt.
- 7.7.3. Das Protokoll des Verbandstages ist unverzüglich zu erstellen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und auf der

- nächsten Präsidiumssitzung vorzulegen. Es ist den Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach der Präsidiumssitzung zuzustellen.
- 7.7.4. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung können Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Gibt es keine Einsprüche, ist das Protokoll genehmigt. Bei Einsprüchen entscheidet das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag.
- 7.7.5. Die auf dem Verbandstag gefaßten Beschlüsse haben unabhängig von der Erstellung und Genehmigung des Protokolls mit sofortiger Wirkung Gültigkeit. Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 7.7.6. Jedes Protokoll muß mindestens enthalten:
1. Ort und Datum der Versammlung
  2. Angaben über Beginn und Ende der Versammlung
  3. Angaben über die Beschlußfähigkeit
  4. Teilnehmer
  5. Tagesordnung
  6. Ergebnisse der Abstimmungen
  7. Im Text oder als Anlage den Wortlaut der Beschlüsse
- 7.8. Berichte
- 7.8.1. Die Berichte der Präsidiumsmitglieder sind den Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen.
- 7.8.2. Der Jahresabschluß und der Haushaltsvoranschlag sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich vorzulegen.
- 7.8.3. Der Kassenprüfungsbericht ist dem Verbandstag schriftlich und mündlich zu erstatten.
- 7.8.4. Der Versammlungsleiter hat dem Verbandstag nach jedem Bericht die Möglichkeit zu einer Aussprache zu den Berichten zu geben.
- 7.9. Entlastung
- 7.9.1. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt in der Reihenfolge
- a) Schatzmeister
  - b) Präsidium
- 7.9.2. Auf Antrag hat die Entlastung einzelner Präsidiumsmitglieder getrennt vom Gesamtpräsidium zu erfolgen.
- 7.9.3. Nach der Entlastung treten die Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Entlastung vom Präsidium zurück.
- 7.10. Der Haushaltsvoranschlag wird vom Präsidium beschlossen.
8. Präsidium
- 8.1. Das Präsidium tagt mindestens 4X im Jahr.  
Der Vorstand tritt jeweils nach bedarf zusammen.  
Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein; er oder ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
- 8.2. Für die Einberufungsfrist und die Protokollführung gelten die Bestimmungen entsprechend Punkt 4 (Fristen) und 7.7. (Protokoll) sinngemäß. Für die Protokollführung bei Präsidiumssitzungen wird abweichend von Punkt 7.7.2. ein Protokollführer bestellt.
9. Ausschüsse
- 9.1. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf.

- 9.2. Vorsitzender der gemäß § 23 festgelegten Fachausschüsse sind die jeweiligen Präsidiumsmitglieder. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet mit der Wahlperiode des zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Für den Jugendausschuß gilt die Jugendordnung.
- 9.3. Grundsätzliche Beschlüsse sind dem Präsidium vorzulegen. Das Präsidium kann gegen einen ihm vorgelegten Beschluß innerhalb von 4 Wochen schriftlich begründeten Einspruch einlegen und die Angelegenheit zur erneuten Bearbeitung zurückverweisen.
10. Redeordnung
- 10.1. Die Redeordnung gilt für Sitzungen/Tagungen der Organe des SVMV und der Schwimmjugend und sinngemäß der Ausschüsse und des Schiedsgerichts.
- 10.2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort zu erteilen ist.
- 10.3. Redner sollen zur Sache sprechen; persönliche Bemerkungen haben zu unterbleiben.
- 10.4. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm nach vorheriger Verwarnung das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
- 10.5. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
- 10.6. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlußwort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 10.7. Zu derselben Sache soll anderen Rednern als dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur zweimal das Wort erteilt werden.
- 10.8. Mitgliedern des Präsidiums muß auf Verlangen jederzeit, außerhalb der Rednerliste, das Wort erteilt werden.
- 10.9. Außerhalb der Rednerliste kann sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblickliche Redner seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
- 10.10.1. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlußfassung noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort erteilt werden.
- 10.10.2. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können Schluß der Debatte oder Vertagung nicht beantragen.
- 10.11. Gästen kann zu Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Eine Ablehnung kann nur aus zeitlichen Gründen erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn der Gast von der Sache direkt betroffen ist.
11. Abstimmungen
- 11.1. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
- 11.2. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei

ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen dem Hauptantrag voraus.

- 11.3. Nach Schluß der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, Daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Alternativanträge sind zulässig.
- 11.4. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

## 12. Wahlen

- 12.1. Die in den Punkten 10 (Redeordnung) und 11 (Abstimmungen) festgelegten Regeln gelten auch für Wahlen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 12.2.1. Wahlvorschläge erfolgen auf Zuruf der stimmberechtigten Anwesenden.
- 12.2.2. Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muß mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden.
- 12.2.3. Vor Eintritt in einen Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in der umgekehrten Reihenfolge der Benennung, ob sie sich zur Wahl stellen.
- 12.3.1. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht auf geheime Wahl verzichtet wird.
- 12.3.2. Über die Besetzung mehrerer gleichartiger und gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlgang entschieden werden.

## 13. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 16. September 1990 vom Verbandstag des SVMV beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

P r ä s i d e n t